



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 35

Freitag, den 30. August

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bauungsplanes Nr.0505 „Vereinsheim KBV Germania“ der Gemeinde Großheide..... 145

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung über die Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum 146

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0505 „Vereinsheim KBV Germania“ der Gemeinde Großheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 20.06.13 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften Nr. 0505 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0505 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schloss-strasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die

Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungs-pflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 22.08.13

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister

Weber

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Borssum Bekanntmachung über die Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofs der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum hat am 9. August 2013 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum folgendes beschlossen:

Vom Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Borssum Flur 6 Flurstück 34/33 der Gemarkung Borssum wird eine noch zu vermessende Teilfläche, die an den Kindergarten angrenzt, entwidmet.

Die Entwidmung der noch zu vermessenden Teilfläche ist von der Evangelisch-reformierten Landeskirche am 20. August 2013 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Borssum, den 9. August 2013

- Der Kirchenrat -